

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQTIG mit der Erstellung einer Spezifikation für ein Qualitätssicherungsverfahren zur systemischen Antibiotikatherapie im Rahmen der konservierend-chirurgischen und parodontalen Behandlung (QS AB-Z)

Vom 21. Juli 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2022 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, zum Zwecke einer bundeseinheitlichen Datenbereitstellung durch die Krankenkassen Vorgaben für die anzuwendenden elektronischen Datensatzformate sowie Softwarespezifikationen für das Qualitätssicherungsverfahren „Systemische Antibiotikatherapie im Rahmen der konservierend-chirurgischen und parodontalen Behandlung (QS AB-Z)“ zu empfehlen. Neben der EDV-technischen Spezifizierung der zu erfassenden Daten sind auch die Ein- und Ausschlusskriterien und diesbezügliche Algorithmen zu spezifizieren [*Auftragstyp entsprechend Produktkategorie: Spezifikation A – bis 6 Monate*].

Das IQTIG hat die Spezifikation auf Grundlage der Berichte des AQUA-Instituts vom 26. Januar 2016 und des IQTIG vom 5. Juli 2022

- AQUA (2016): „Systemische Antibiotikatherapie im Rahmen der parodontalen und konservierend-chirurgischen Behandlung“ – Entwicklung des QS-Verfahrens
- IQTIG (2022): „Qualitätssicherungsverfahren zur systemischen Antibiotikatherapie im Rahmen der parodontalen und konservierend-chirurgischen Behandlung – Bericht zur Prüfung der Umsetzbarkeit“

und des aktuellen Beratungsstands zu den entsprechenden themenspezifischen Bestimmungen zu erstellen. Bei der Erstellung der Spezifikation ist - sofern erforderlich - eine Aktualisierung insbesondere in Bezug auf die einbezogenen PZN/ATC-Kodes, BEMA-Abrechnungsziffern Teil 1 und 4 sowie der relevanten GOÄ-Ziffern vorzunehmen. Texte der Spezifikation, die sich an Anwenderinnen oder Anwender der QS-Software in Krankenkassen richten, sind verständlich zu formulieren (Hinweise zur Auslösung der Daten, Fehlermeldungen etc.).

II. Weitere Verpflichtungen

Die Erstellung der Spezifikation erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) nach ca. 3 Monaten über den Stand der Bearbeitung mündlich in der AG QS Zahnmedizin zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Die Abschlussberichte „Empfehlungen zur Spezifikation – Dokumente“ und „Empfehlungen zur Spezifikation – Erläuterungen“ sind bis zum 15. Januar 2023 vorzulegen.

Berlin, den 21. Juli 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken